



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Jahresbericht der Kontrolle



2024

BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

15.04.2025

Inhalt

Inhalt	I
Aufgaben des Bundesamts für Ernährungssicherheit	1
Erläuterungen	2
Stichproben	2
Nachkontrollen.....	2
Anlassbezogene Kontrollen.....	2
Futtermittelkontrolle	3
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	4
Betriebskontrollen.....	4
Erweiterte Futtermittelinspektionen gem. VO (EU) 2017/625.....	5
Produktkontrollen	51
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	9
betriebsbezogene Verstöße	9
produktbezogene Verstöße.....	10
Maßnahmen und Sanktionen.....	14
Länderkontrollen 2024	17
Betriebskontrollen.....	17
Ergebnisse der Kontrollen, Maßnahmen, Anzeigen.....	17
Pflanzenschutzmittelkontrolle.....	20
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	20
Betriebskontrollen.....	21
Produktkontrollen	22
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	24

Düngemittelkontrolle.....	27
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	28
Betriebskontrollen.....	28
Produktkontrollen.....	29
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	31
Saatgutverkehrskontrolle.....	32
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	32
Betriebskontrollen.....	33
Produktkontrollen.....	34
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	36
Kontrolle der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse	38
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	38
Betriebskontrollen.....	38
Produktkontrollen.....	39
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	41
Übersicht Kontrollen.....	42
Übersicht Beanstandungen 2022-2024.....	43
Phytopsanitäre Kontrollen	45
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	46
Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an den Grenzkontrollstellen Flughafen Wien, Linz und Graz	46
Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an Kontrollstellen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123.....	47
Ausstellung von Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829	47
Ausfuhrkontrollen	49

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	50
Einfuhrkontrollen.....	50
Ausfuhrkontrollen	51

Aufgaben des Bundesamts für Ernährungssicherheit

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wurde gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 eingerichtet, um als Bundesbehörde die Landwirtschaft betreffende Gesetze, wie Futtermittel-, Saatgut-, Düngemittel-, Pflanzenschutz-, Pflanzenschutzmittel- sowie Vermarktungsnormengesetz zu vollziehen bzw. Koordinierungsaufgaben zwischen Bundes- und Landesbehörden wahrzunehmen. Das BAES hat Risikomanagementfunktion in Bereichen, in denen es als Behörde erster Instanz fungiert. Das BAES ist die zuständige Behörde für Kontrollen und Überwachungen in den im Bericht folgend angeführten Kapiteln.

Einfuhrkontrollen werden in Zusammenarbeit mit dem Zollamt Österreich, einer Behörde des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), durchgeführt.

Für Labordienstleistungen und wissenschaftliche Beratungen bedient sich das BAES der Experten und Expertinnen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).

Bei Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Vorgaben erfolgt eine Maßnahmensetzung durch das BAES.

Bei schwerwiegenden Vergehen, Verdachtsfällen der Irreführung oder bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Vorgaben oder Nichtbeachtung behördlicher Maßnahmensetzung erfolgt eine Anzeige durch das BAES bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, die in Folge das Verwaltungsstrafverfahren führt. Das BAES selbst ist keine Strafbehörde. Ein potentiell strafrechtlich relevanter Betrugsverdacht wird durch das BAES an das Bundeskriminalamt oder die Polizei oder die Staatsanwaltschaft gemeldet.

Erläuterungen

Stichproben

Der Jahresplan der Kontrolle legt risikobasiert die Anzahl der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen auf Stichprobenbasis fest.

Die angeführten Planzahlen hinsichtlich der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen als auch der Umsetzung des Prüfplanes wurden in Abstimmung mit den betroffenen Fachinstituten der AGES GmbH festgelegt, sodass von einer planbaren Ressourcenverfügbarkeit auszugehen ist.

Nachkontrollen

Die Planung der Nachkontrollen (Betriebskontrolle und/oder Probenahme) erfolgt auf Grundlage der laufenden Ergebnisse. Ein Bewertungs-/Maßnahmenkatalog, der für das jeweilige Materiegesetz erstellt wurde, unterscheidet die Nicht-Konformitäten der Stichproben in deren Sicherheitsrelevanz oder Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz sowie in Konformitätsklassen (geringfügig, leicht, mittelschwer, schwer). Weiters sieht der Katalog auf Basis dieser Bewertung die zu setzenden Maßnahmen und Entscheidungen vor, sowie erforderlichenfalls die Berücksichtigung für die Planung der Nachkontrollen aufgrund des Sachverhaltes. Ziel ist es, auf Risikobasis wirksame, zweckdienliche und angemessene Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften sowie erforderlichenfalls nachkontrollierende Tätigkeiten zu setzen, um einer wirkungsorientierten Kontrolle gerecht zu werden.

Anlassbezogene Kontrollen

Die Planung der anlassbezogenen Tätigkeiten (Betriebskontrollen und/oder Probenahmen) erfolgt durch das Vorhalten von Ressourcen und basiert auf Erfahrungswerten. Über anlassbezogene Kontrollen finden Mitteilungen aus Schnellwarnsystemen, Zollmeldungen sowie Informationen aus laufenden Analysen, bzw. rechtlichen sowie fachspezifischen Aspekten, Eingang in die Einsatzplanung. Darunter

fallen beispielsweise interne oder externe Hinweise, Medienberichte, aktuelle auftretende Risiken am Markt, Verdachtsmomente in der Kontrolle, usw.

Futtermittelkontrolle

Einleitung

Die Futtermittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde – wie auch in der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts dargestellt – regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt.

Rechtliche Grundlage für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Futtermittelbereich ist das Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999, in der geltenden Fassung (FMG 1999) in Verbindung mit der Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010, in der geltenden Fassung (FMVO 2010). Die für die Durchführung der Kontrolle maßgeblichen Detailregelungen finden sich im Erlass des BML „Aktionsplan Futtermittel 2023“.

Die Überwachung und Kontrolle der Herstellung und des Inverkehrbringens der Futtermittel obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Die AGES ist auch Kontaktstelle für das EU-Schnellwarnsystem (RASFF - Rapid Alert System for Food and Feed) und koordiniert alle Informationen betreffend Futtermittel innerhalb Österreich und Meldungen an die EU. Die Futtermittelproben werden durch akkreditierte Labore der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Verwendung von Futtermitteln an landwirtschaftlichen Betrieben fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Aus Drittländern werden hauptsächlich Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse importiert. Die Einfuhr ist nur über in der FMVO 2010 festgelegte Eintrittsstellen zulässig. Einfuhrkontrollen werden vom BAES und den Grenzveterinären in Zusammenarbeit mit dem Zollamt Österreich durchgeführt.

Das Ziel Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch sichere Futtermittel, sowie Sicherstellung von Qualitäts- und Täuschungsschutz wurde erreicht. Im Rahmen des Inverkehrbringens von Futtermitteln wurden bei 2278 Betrieben insgesamt 5449 Kontrollen und Analysen durchgeführt. Es wurden 355 produktbezogene Mängel (exkl. Arzneifuttermittel) bei sicherheitsrelevanten, qualitäts- und täuschungsrelevanten Prüfpunkten bei industriell oder gewerblich hergestellten Futtermitteln festgestellt bzw. Aktionen zur Mängelbehebung vorgenommen. Die Beanstandungsquote betrug 6,5%. Im Bereich der Verfütterung durch Landwirte wurden bei 81238 Betrieben insgesamt 1602 Kontrollen durchgeführt und dabei insgesamt 51 Verstöße festgestellt. Die Beanstandungsquote in diesem Bereich betrug 3,2 %.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen (SOLL) werden Stichproben festgelegt und Nachkontrollen aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für anlassbezogene Aktivitäten berücksichtigt.

Betriebskontrollen

Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart und einer Risikostufe zugeordnet und erhält somit eine vordefinierte Kontrollfrequenz. Die Betriebsart wird auf Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des

Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Die Risikostufe, die das Einzelbetriebsrisiko beschreibt, ergibt sich aus betriebspezifischen Daten, die im Zuge der Betriebsregistrierung bzw. -zulassung und Vor-Ort-Kontrollen erhoben werden.

Erweiterte Futtermittelinspektionen gem. VO (EU) 2017/625

Die erweiterten Futtermittelinspektionen erfolgen gemäß den rechtlichen Vorgaben im Futtermittelgesetz 1999. Insbesondere beinhalten erweiterte Futtermittelinspektionen die Prüfung folgender Anforderungen:

- die Registrierungs- bzw. Zulassungspflicht gemäß §§ 13 und 14, FMG 1999
- die Verwendung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009
- die Futtermittelhygiene gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005
- die unerwünschten Stoffe in der Tierernährung gemäß Richtlinie 2002/32/EG
- die Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung gemäß Verordnung (EG) Nr.1831/2003
- die Rückverfolgbarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 iVm. Verordnung (EG) 183/2005

Die Planung und Betriebsauswahl der erweiterten Futtermittelinspektionen erfolgt risikobasiert, unter Einbezug der als „inspektionsrelevant“ eingestuften Betrieben. Die abschließende Beurteilung und allenfalls erforderliche Maßnahmen werden in einen Endbericht zusammengefasst.

Tabelle 1 – FMT: Anzahl der Betriebskontrollen und Anzahl der Verstöße

	Anzahl der Betriebe	Anzahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Anzahl der Verstöße
zugelassene Betriebe	99	82	84
registrierte Betriebe	2179	544	336
GESAMT	2278	626	420

Die Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen umfasst alle Vorortkontrollen und alle Onlinekontrollen. Die Zahl der Beanstandungen umfasst alle Beanstandungen, die

daraus resultierten, also sowohl betriebsbezogene, also auch probenbezogene Beanstandungen (Analyse und Kennzeichnung).

davon Vorortkontrollen

Tabelle 2 – FMT: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	585	602
Nachkontrolle	16	17
anlassbezogene Kontrolle	-	7
erweiterte Inspektionen	5	3
GESAMT	606	629

davon Onlinekontrollen

Tabelle 3 – FMT: Anzahl der Onlinekontrollen

ONLINEKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	15	12
Nachkontrolle	0	1
anlassbezogene Kontrolle	-	2
GESAMT	15	15

Im Jahr 2024 gab es insgesamt 33 EU-Schnellwarn (RASFF) Meldungen mit Österreichbezug.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Futtermittelproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 4 – FMT: Anzahl der Probenziehungen

PROBENZIEHUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	857	922
Nachkontrolle	0	0
anlassbezogene Kontrolle	-	11
GESAMT	857	933

In den nachfolgenden Tabellen ist die Auswertung der Proben nach Futtermittelkategorie gelistet, die im Zuge der Vorortkontrolle gezogen wurden.

Tabelle 5 - FMT: Auswertung der Stichproben - **Mischfuttermittel**

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Schweinefutter	107	155
Wiederkäuerfutter	126	121
Geflügelfutter	106	113
Andere Lebensmittel liefernde Tiere ¹	126	131
Heimtier Hund & Katze	72	71
Heimtier Nager & Vögel	26	27
SUMME	563	578

Tabelle 6 - FMT: Auswertung der Stichproben - **Einzelfuttermittel**

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Getreide	96	109
Ölsaaten	76	83
tierische Einzelfuttermittel ²	24	40

¹ Die Futtermittelkategorie „Andere Lebensmittel liefernde Tiere“ beinhaltet (Misch-) Futtermittel für Pferde, Wild, Kaninchen sowie Fischfutter.

² In der Kategorie „tierische Einzelfuttermittel“ sind Fisch, Landtier und Insekten enthalten.

Mineralstoffe	28	27
Bioproteine, Hefen	5	5
Knollen, Wurzel	8	11
Leguminosen	4	3
Raufutter	18	17
Verschiedenes³	4	3
Andere Pflanzen⁴	4	13
SUMME	267	311

Tabelle 7 – FMT: Auswertung der Stichproben – Vormischungen/Zusatzstoffe

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Vormischung	17	23
Zusatzstoffe	10	10
SUMME	27	33

Tabelle 8 - FMT Auswertung der Stichproben - **Gesamtsumme**

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Mischfuttermittel	563	578
Einzelfuttermittel	267	311
Vormischungen/Zusatzstoffe	27	33
Gesamtsumme	857	922⁵

Auswertung der produktbezogenen Schwerpunkte

Für das Jahr 2024 wurden folgenden Schwerpunkte in der analytischen Betrachtung der Stichproben gesetzt: Das Auftreten von Mykotoxinen nimmt durch die

³ Unter die Kategorie „Verschiedenes“ fallen Einzelfuttermittel, die sich der Kategorie 13 „Verschiedene Erzeugnisse“ des Einzelfuttermittelkatalog (EU) 68/2013 zuordnen lassen.

⁴ Die Kategorie „Andere Pflanzen“ enthält all jene pflanzlichen Einzelfuttermittel, die sich in keiner der gegebenen Kategorien einordnen lassen. Beispielsweise Lignocellulose, Blätter, pflanzliche Kohle, Als Orientierung zur Einordnung dient hier der Einzelfuttermittelkatalog (EU) 68/2013.

⁵ Die Differenz zur Anzahl der Stichproben von Tabelle 4 und Tabelle 8 ist damit zu erklären, dass elf Proben aufgrund interner Qualitätsrichtlinien nicht analysiert werden konnten.

klimatischen Veränderungen begünstigt zu. Daher bleibt die Kontrolle von **Mykotoxinen besonders bei Getreide, aber auch in Mischfuttermitteln für lebensmitteliefernde Tiere** weiterhin im Fokus.

Tabelle 9 – FMT: Auswertung der weiteren Produktkontrollen

SCHWERPUNKTKONTROLLE	SOLL	IST
Botanische Verunreinigungen bei Getreide	42	48
Mykotoxine⁶ in Getreide	22	24
Mykotoxine in Mischfuttermitteln für Lebensmittel liefernde Tiere	60	64

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

betriebsbezogene Verstöße

Im Jahr 2024 kam es zu 117 betriebsbezogenen Beanstandungen. Der größte Teil hiervon war, wie auch im Jahr 2023, auf mangelnder Sauberkeit. bzw. nicht einhalten von Hygieneparametern (z.B. kein ausreichender Schutz vor Vogeleinflug, ungeschützte Lagerung von Futtermitteln etc.), gefolgt von mangelhafter Eigenkontrollen (auf unerwünschte und verbotene Stoffe/Salmonellen) am Betrieb sowie mangelhafte Dokumentation der Reinigung und Schädlingsbekämpfung.

Tabelle 10 – FMT: Art und Anzahl der betriebsbezogenen Verstöße

BETRIEBSBEZOGENE VERSTÖSSE	Mängel
Eigenkontrollen, Monitoringplan	29
Dokumentation der Reinigung, Schädlingsbekämpfung	29
Sauberkeit, Hygieneparameter	47

⁶ Mykotoxine ist der Sammelbegriff für verschiedene Gifte, die von unterschiedlichen Schimmelpilzarten produziert werden. Hierbei handelt es sich um Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen, die von diesen u. a. zur Abwehr produziert werden. Mykotoxine sind für den Menschen und für Tiere hochgiftig und können bereits bei sehr geringen Mengen zu einer Erkrankung führen. Diese Vergiftungen werden als Mykotoxikosen bezeichnet.

Registrierung	20
sonstige Verstöße	24

Unter „sonstige Verstöße“ fallen z.B. fehlende Schulungsunterlagen für Personal, nicht registrierte Vorlieferanten oder Transporteure. Die Summe der aufgelisteten Verstöße ist höher als die Zahl der Beanstandungen, da in einigen Betrieben zum Zeitpunkt der Kontrolle mehrere Mängel festgestellt wurden.

produktbezogene Verstöße

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Auswertung der produktbezogenen Verstöße nach Prüfpunkt, dabei wurden sicherheitsrelevante Mängel nochmal extra ausgewiesen. Erläuterungen zur Einstufung eines Mangels als sicherheits- oder qualitätsrelevant befinden sich auf Seite 14.

Tabelle 11: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt **Zusatzstoffe**⁷

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel⁸	sicherheitsrelevante Mängel	SUMME der Mängel
Kokzidiostatika⁹	29	27	0	1	1
Enzyme	24	22	0	0	0
Mikroorganismen, Zusatzstoffe	49	11	1	0	1
Spurenelemente	504	415	23	16	39
Vitamine	449	320	17	0	17
Andere Zusatzstoffe (Antioxidantien, ...)	46	47	0	0	0
SUMME	1101	842	41	17	58

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlamentes und Rates

⁸ qualitäts- und täuschungsrelevante Mängel

⁹ Unter dem Sammelbegriff Kokzidiostatika fallen verschiedene Arzneimittel, die zur Verhütung und Behandlung der Kokzidiose, eine durch bestimmte Einzeller (Protozoen) verursachte Darmkrankheit, eingesetzt werden.

Tabelle 12: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt **unerwünschte Stoffe**¹⁰

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheitsrelevante Mängel	SUMME der Mängel
Dioxin und PCB¹¹	53	49	0	0	0
Schwermetalle	221	222	0	0	0
Mykotoxine	159	145	0	0	0
Andere Elemente und Ionen (Fluor etc.)	212	210	0	0	0
Andere unerwünschte Stoffe (PAKs¹² etc.)	286	248	9	0	9
nicht dioxinähnliche PCBs¹³	212	187	0	1	1
Hemmstofftest	29	32	0	0	0
Botanische Verunreinigung	130	94	1	5	6
SUMME	1302	1187	10	6	16

Tabelle 13: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach **weiteren Prüfpunkten**

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheitsrelevante Mängel	SUMME der Mängel
Verbotene Materialien in FM¹⁴	166	166	9	0	9
Pestizidrückstände in FM	227	195	0	0	0
GVO¹⁵ in FM	309	219	15	0	15

¹⁰ Artikel 2 der Richtlinie 2002/32/EG

¹¹ Dioxine ist ein Sammelbegriff für ähnliche, chlorierte Kohlenwasserstoffverbindungen (Kongeneren). Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind eine Stoffgruppe bestehend aus 209 Kongeneren, die sich in ihrer Anzahl und Position der Chloratome am Biphenyl unterscheiden und unterschiedliche toxische Eigenschaften aufweisen.

¹² Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) wie z. B. Benzo[a]pyren sind krebserregende Substanzen, die durch unvollständige Verbrennungsprozesse von organischen Materialien oder in Lebensmitteln entstehen.

¹³ 12 Kongeneren weisen eine ähnliche Struktur wie Dioxine auf und haben gleiche toxische Wirkungen, daher werden sie als dioxinähnliche PCB (dl-PCB) bezeichnet. Die restlichen Verbindungen haben andere Eigenschaften als Dioxine und werden nicht-dioxinähnliche PCB (ndl-PCB) genannt.

¹⁴ Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

¹⁵ Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind Organismen, deren Erbanlagen mittels gentechnischer Methoden gezielt verändert werden.

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheitsrelevante Mängel	SUMME der Mängel
Andere Mikroorganismen (Keimzahl)	259	207	1	0	1
Mikroorganismen (Salmonellen etc.)	198	188	0	1	1
tierische Bestandteile	71	65	1	0	1
SUMME	1230	1040	26	1	27

Tabelle 14: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach **qualitätsrelevanten Prüfpunkten**

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheitsrelevante Mängel	SUMME der Mängel
Inhaltsstoffe	363	430	38	0	38
Aminosäuren	40	39	2	0	2
Kennzeichnungs-prüfung	576	573	195	15	210
Rückverfolgbarkeit		712	3	1	4
SUMME	979	1754	238	16	254

Tabelle 15: FMT: **Gesamtsumme** der Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheitsrelevante Mängel	SUMME der Mängel
Zusatzstoffe in Futtermitteln	1101	842	41	17	58
Unerwünschte Stoffe	1302	1187	10	6	16
Weitere Prüfpunkte	1230	1040	26	1	27
qualitätsrelevante Prüfpunkte	979	1754	238	16	254
GESAMTSUMME	4612	4823	315	40	355

In den oben angeführten Tabellen zur Anzahl an Untersuchungen nach Prüfpunkt werden sowohl SOLL/IST Untersuchungszahlen als auch Mängel auf Parameterebene dargestellt.

In der folgenden Tabelle 16 liegt der Fokus auf der Probenzahl, sie gibt Auskunft darüber, bei wie vielen Proben die genannten Prüfpunkte untersucht wurden, bzw. bei wie vielen Proben Mängel in den genannten Prüfpunkten gefunden wurden.

Es kann bei einer Probe auch mehrere Untersuchungen aus einer Kategorie (bspw. „Zusatzstoff“: Vitamine und Spurenelemente) geben und daher sind auch mehrere Mängel innerhalb einer Kategorie möglich. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 16: FMT: Anzahl der Proben nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheitsrelevante Mängel	SUMME der Mängel
Zusatzstoffe in Futtermitteln	468	40	16	56
Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln	559	10	6	16
Verbotene Materialien in FM	166	9	0	9
Pestizidrückstände in FM	195	0	0	0
GVO in FM	219	15	0	15
Andere Mikroorganismen (Keimzahl)	207	1	0	1
Mikroorganismen (Salmonellen etc.)	188	0	1	1
tierische Bestandteile	65	1	0	1
Inhaltsstoffe	430	38	0	38
Aminosäuren	39	2	0	2
Kennzeichnungsprüfung	573	195	15	210
Rückverfolgbarkeit	712	3	1	4
GESAMTSUMME	3821	314	39	353

Die Einstufung eines Mangels als sicherheits- oder qualitätsrelevant obliegt der Bewertung in der Abteilung AGES/FUMO¹⁶. Dabei stützt man sich weitgehend auf den Artikel 15 der Verordnung (EG) 178/2002.

Demzufolge werden folgende Verstöße als sicherheitsrelevante Verstöße eingestuft:

- Überschreitung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte unerwünschter Stoffe gemäß Richtlinie 2002/32/EWG
- Salmonellen
- Nicht zugelassene Zusatzstoffe
- Verbotene Materialien gemäß Anhang III der Verordnung (EG) 767/2009
- Nicht zugelassene GVO
- Rückstände nicht zugelassener Pestizide

In weiteren, hier nicht explizit angeführten Fällen obliegt es der fachlichen und toxikologischen Einschätzung, zu beurteilen, ob es sich um einen Mangel mit Sicherheitsrelevanz handelt.

Maßnahmen und Sanktionen

Auflistung der Anzahl der Fälle, in denen das BAES gemäß Artikel 138 der VO (EU) 2017/625 Maßnahmen ergriffen haben und in denen Sanktionen gemäß Artikel 139 dieser Verordnung verhängt wurden.

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 17 Abs. 5 und Abs. 9 FMG 1999 demonstrativ gelistet, wobei bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unter Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind.

Aus dem Grundsatz „Beraten statt Strafen“ wird als Maßnahmensetzung auch die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung vorgesehen. Die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung kommen nur dann zur Anwendung, wenn im

¹⁶ AGES/FUMO: Abteilung Futtermittel, Vermarktungsnormen und illegale Fischerei der AGES GmbH

Rahmen einer Stichprobe oder Nachkontrolle aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde.

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog.

Tabelle 17 – FMT: Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	Ermahnung	Maßnahme	Anzeige	GESAMT
produktbezogene Beanstandungen mit Qualitäts- und Täuschungsrelevanz	106	202	0	308
produktbezogene Beanstandungen mit Sicherheitsrelevanz	0	47	0	47
SUMME produktbezogene Beanstandungen	106	249	0	355
betriebsbezogene Beanstandungen	36	81	0	111
GESAMTSUMME	142	330	0	472

Insgesamt waren im Jahr 2024 vier Personen zur Durchführung der Futtermittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2024 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Im Jahr 2024 fand ein EU Audit zum Thema „Evaluierung der Durchführung amtlicher Kontrollen der Futtermittel Hygiene“ statt.

Im Jahr 2024 wurden schwerpunktmäßig Mais Importe aus der Ukraine kontrolliert. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen keine Auffälligkeiten.

Gemäß § 15 FMG 1999 sind gem. § 13 FMG 1999 zugelassene und gem. § 14 FMG 1999 registrierte Betriebe, die Futtermittel herstellen oder in Verkehr bringen

möchten, in das Betriebsregister des BAES einzutragen. Das Futtermittelbetriebsregister wurde ständig betreut und aufgrund von Erkenntnissen aus der laufenden Kontrolle bzw. durch Meldungen von Firmen erweitert und aktualisiert. Das Register der Futtermittelunternehmer ist auf der Homepage des BAES veröffentlicht und wurde auch hier laufend aktualisiert.

Link: [Register der registrierten und zugelassenen Futtermittelunternehmen](#)

Länderkontrollen 2024

Betriebskontrollen

Im Zuge der Kontrolle der Herstellung und Verwendung bzw. Verfütterung von Futtermittel auf den landwirtschaftlichen Betrieben wurden Futtermittelproben gezogen und Betriebskontrollen durchgeführt. Die Tabellen 18, 19 und 20 zeigen eine Zusammenfassung auf Grundlage, der durch die Länder übermittelten Jahresberichte der Betriebskontrollen und Futtermittelproben (inklusive einiger im Folgejahr nachgeholter Kontrollen) sowie die Anzahl und Art der Maßnahmen, die erfolgten.

Tabelle 18 - FMT: Übersicht der amtlichen Kontrollen der Länder

BETRIEBSKONTROLLART	Anzahl der Betriebskontrollen
Kontrollen mit Probenahme	802
Kontrollen ohne Probenahme	800
GESAMT Verfütterung/Verwendung	1602

Ergebnisse der Kontrollen, Maßnahmen, Anzeigen

Tabelle 19 - FMT: Ergebnisse der Betriebskontrollen der Länder

BETRIEBSKONTROLLERGEBNIS	Anzahl	Anzahl der Betriebe
Beanstandungen (§ 17 Abs. 8 FMG 1999)	51	46
Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden	9	9
GESAMT	60	55

Tabelle 20 - FMT: Ergebnisse der Verwaltungsstrafverfahren der Länder

VERWALTUNGS- STRAFVERFAHREN¹⁷	Anzahl	Anzahl der Betriebe
Einstellungen	0	0
durch Straferkenntnis verhängte Geldstrafen	5	4
sonstige aufgetragene Maßnahmen	9	9
GESAMT	14	13

Die nachfolgende Tabelle 21 zeigt die Prüfparameter, auf die die Futtermittelproben untersucht wurden, sowie die Auffälligkeiten, die im Rahmen der Untersuchungen festgestellt werden konnten.

Tabelle 21 - FMT: Untersuchungen der Futtermittelproben der Länderkontrolle

PRÜFPUNKT	IST	Q/T- relevante Mängel	sicherheits- relevante Mängel	SUMME der Mängel
Zusatzstoffe in Futtermitteln (Spurenelemente)	81	6	0	6
Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln	382	0	2	2
Verbotene Materialien in FM	8	3	0	3
Pestizidrückstände in FM	36	0	0	0
GVO in FM	0	0	0	0
Andere Mikroorganismen (Keimzahl)	195	29	0	29
Mikroorganismen (Salmonellen etc.)	48	0	1	1
tierische Bestandteile	33	0	0	0

¹⁷ Wird auf der Grundlage der Berichte der Bezirksverwaltungsbehörden für das jeweilige Berichtsjahr erhoben.

PRÜFPUNKT	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheitsrelevante Mängel	SUMME der Mängel
Schädlingsbefall	8	12	0	12
GESAMTSUMME	791	50	3	53

Die Tabelle 22 führt die unter dem Oberbegriff Prüfpunkt „unerwünschte Stoffe“ fallenden Prüfpunkte nochmal extra an.

Tabelle 22 - FMT: Untersuchungsergebnisse des Prüfpunktes **unerwünschte Stoffe**

PRÜFPUNKT UNERWÜNSCHTE STOFFE	IST	Q/T-relevante Mängel	sicherheitsrelevante Mängel	SUMME der Mängel
Hemmstoffe	5	0	0	0
Botanische Verunreinigungen	77	1	0	1
Andere unerwünschte Stoffe (Kokzidiostatika-verschleppung, HCB, Dioxine und PCB, Fluor)	162	0	0	0
Mykotoxine	67	1	1	2
Schwermetalle	71	0	1	1
GESAMTSUMME	382	2	2	4

Pflanzenschutzmittelkontrolle

Einleitung

Die Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln durch das BAES wurde im Kontrolljahr 2024 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt.

Die rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bildet das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011. Dieses sowie die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, dienen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 2017/625.

Im Rahmen des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln wurden im Zuge von 367 Betriebskontrollen insgesamt 3253 Produkte auf deren Konformität überprüft. Die produktbezogene Beanstandungsrate lag bei 3,5%.

Die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe sowie die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Die Planzahlen erfassen Stichproben und berücksichtigen Kapazitäten für Nachkontrollen infolge von Verstößen aus Vorperioden sowie für allfällige anlassbezogene Tätigkeiten.

Im folgenden Bericht wird eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen und der tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Die als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe resultieren aufgrund des spezifischen Betriebsartenrisikos sowie unter Berücksichtigung der erhobenen Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes „risikobasiertes Frequenzmodell“. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie der Angaben der Betriebsregistrierung weitere relevante Daten erhoben. Resultierend aus der zugeordneten Betriebsart sowie der einzelbetrieblichen Informationen wird der Betrieb einer Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells zugeordnet, welche wiederum die Kontrollhäufigkeit bestimmt.

Tabelle 23 – PSM: Anzahl der Betriebskontrollen und Anzahl der Verstöße

INVERKEHRBRINGUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN (PSM)	Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer*	Anzahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Anzahl der Verstöße
Hersteller/Formulierer	7	4	0
Verpacker/Umverpacker/Neu-etikettierer	14	10	5
Lieferanten/Großhändler/Einzelhändler – gewerbliche und/oder nicht gewerbliche Anwendung von PSM	1806	362	154
Inhaber einer Zulassung/Genehmigung für den Parallelhandel	58	19	5

Ein Betrieb kann mehreren Betriebskategorien zugeordnet sein.
(z.B. Verpacker/Umverpacker/Neuetikettierer und Inhaber einer Zulassung/
Genehmigung für den Parallelhandel)

davon Vorortkontrollen

Tabelle 24 – PSM: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	382	345
Nachkontrolle	16	15
anlassbezogene Kontrolle	-	7
GESAMT	403	367

davon Onlinekontrollen

Tabelle 25 – PSM: Anzahl der Onlinekontrollen

ONLINEKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	25	15
Nachkontrolle	0	4
anlassbezogene Kontrolle	-	2
GESAMT	25	21

Onlinekontrollen: Die pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorgaben sind auch beim Bewerben, Anbieten und/oder Verkaufen von Pflanzenschutzmitteln im Internet zu beachten. Die Einhaltung der Vorgaben wurden vom BAES stichprobenartig überprüft.

Zwei verdeckte Testkäufe wurden bei zwei Onlinehändlern durchgeführt.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenartig vor Ort auf Konformität zu überprüfenden Pflanzenschutzmitteln (i. e. Konformitätsüberprüfungen) wird durch den risikobasierten Prüfplan festgelegt. Die Verteilung dieser auf die Wirkungstypen erfolgt als Risikomanagemententscheidung unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktrelevanz sowie der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen je Wirkungstyp.

Konformitätsüberprüfungen

Tabelle 26 – PSM: Anzahl der Konformitätsüberprüfungen (KÜ)

KONFORMITÄTSÜBERPRÜFUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	3864	3239
Nachkontrolle	0	0
anlassbezogene Kontrolle	-	14
GESAMT	3864	3253

Tabelle 27: PSM: Anzahl der KÜs nach Wirkungstyp

PSM NACH WIRKUNGSTYP	SOLL	IST
Fungizid	1373	740
Herbizid	1048	1205
Insektizid inkl. Akarizid	1159	982
Sonstige	311	326
GESAMT	3891	3253

Zahlenmäßige Differenzen ergeben sich aufgrund des Umstandes, dass ein Pflanzenschutzmittel mitunter mehreren Wirkungstypen zugeordnet werden kann.

Probenziehungen

Tabelle 28 – PSM: Anzahl der Pflanzenschutzmittelproben

PFLANZENSCHUTZMITTELPROBEN	SOLL	IST
Stichproben	90	86
Nachkontrolle	0	0
anlassbezogene Kontrolle		1
GESAMT	90	87

Die **Probenziehung** und chemische/physikalische Analyse von Pflanzenschutzmittel nach ausgewählten Wirkstoffen wurde im Zuge der Schwerpunktsetzungen auf Grundlage von Zulassungsfaktoren, Marktentwicklungen, rechtliche Entwicklungen,

Ergebnisse aus laufenden Kontrollen bzw. aus Gemeinschaftskontrollen, Auftreten neuer Risiken mit möglichen Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Pflanze geplant.

Tabelle 29 – Anzahl der Pflanzenschutzmittelproben nach Wirkstoff

PROBENZIEHUNG NACH WIRKSTOFF	SOLL	IST
Azoxystrobin	15	13
MCPA	15	15
Mefentrifluconazole	15	15
Clomazone	15	15
Diflufenican	15	15
„Freie“ bzw. Parallelimportprodukte	15	14
GESAMT	90	87

Die Differenz der beiden Tabellen ist deswegen zu erklären, weil ein Pflanzenschutzmittel mehrere Wirkstoffe beinhalten kann.

Ein weiterer Schwerpunkt war die **Kennzeichnungskonformität** von Pflanzenschutzmitteln. Nicht-Konformitäten in der Kennzeichnung sollen frühestmöglich in der Vertriebskette erkannt und rasch bereinigt werden. Bei allen für die Kontrolle ausgewählten Betriebe der Betriebsart „Zulassungsinhaber“ der Risikostufe III und II wurden 25% der Vorort begutachteten Pflanzenschutzmittel (=Konformitätsüberprüfung/KÜ) einer Kennzeichnungsüberprüfung unterzogen.

Tabelle 30 – PSM: Auswertung der sonstigen Produktkontrollen

SCHWERPUNKTKONTROLLE	IST
vollständige Kennzeichnungsüberprüfung	3253

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 hat die Behörde abhängig von der Art des Verstoßes und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls die

Möglichkeit, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen und / oder Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sowie behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen (vgl. §§ 9, 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011).

Auflistung der Anzahl der Fälle, in denen das BAES gemäß Artikel 138 der VO (EU) 2017/625 Maßnahmen ergriffen haben und in denen Sanktionen gemäß Artikel 139 dieser Verordnung verhängt wurden.

Tabelle 31 – PSM: Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	betriebsbezogene Verstöße	produktbezogene Verstöße	GESAMT
Maßnahmen gemäß §9 Abs. 1	39	108	147
Anzeigen gemäß §9 Abs. 3	41	16	57
GESAMT	80	124	204

Bei den betriebsbezogenen Mängeln wurden am häufigsten Verstöße gegen die pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen beim Verkauf und der Abgabe (bspw. fehlende Sachkundigkeit iSd Art. 5 Richtlinie 2009/128/EG) und bei den Lagerungsbedingungen (bspw. Futter- und/oder Lebensmittel unmittelbar neben Pflanzenschutzmitteln) festgestellt. Bei den produktbezogenen Verstößen wurde überwiegend das Inverkehrbringen von nicht bzw. nicht mehr zugelassenen Produkten oder Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften beanstandet.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2024 drei Personen zur Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle berechtigt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden im Jahr 2024 fachliche Schulungen abgehalten.

Zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Vertreibern und Beratern von Pflanzenschutzmitteln wurden weiterhin die notwendigen Kurse –

auch in Form von e-learning – angeboten. Die angebotenen Pflanzenschutzmittel-Sachkundekurse für Vertreiber und Berater sind unter folgendem Link zu finden:

[Link: AGES Akademie E-Learning](#)

Düngemittelkontrolle

Einleitung

Die Düngemittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2024 regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht.

Rechtliche Grundlagen für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Düngemittelbereich sind das Düngemittelgesetz 2021 (BGBl. I Nr. 103/2021) in Verbindung mit der Düngemittelverordnung 2004 (BGBl. II Nr. 100/2004) sowie die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 und der Verordnung (EU) 2019/1009.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens der Düngemittel und bedient sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Düngemittelproben werden durch akkreditierte Labore der AGES untersucht. Gemäß § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG, BGBl. I Nr. 63/2002) sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Anwendung der Düngemittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder.

Für das Kontrolljahr 2024 waren in Summe 1582 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln planungsrelevant.

Im Rahmen des Inverkehrbringens von Düngemitteln wurden im Zuge von 544 Betriebskontrollen insgesamt 460 Produkte auf deren Konformität überprüft.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt, nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden und Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

Betriebskontrollen

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 32 – DMT: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	385	414
Nachkontrolle	20	24
anlassbezogene Kontrolle	-	8
GESAMT	405	446

Unterjährig hat sich bei 34 Betrieben der Status auf nicht kontrollrelevant geändert, da eine Meldung der Einstellung des Inverkehrbringens von Düngemitteln seitens des Betriebes eingelangt ist.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig überprüften Düngemittelproben wurde durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz der Düngemitteltypen berücksichtigt wurde, geplant. Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 33 – DMT: Anzahl der Probenziehungen

PROBENZIEHUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	487	441
Nachkontrolle	0	13
anlassbezogene Kontrolle	-	4
GESAMT	487	460

Die nachfolgende Tabelle zeigt den SOLL-IST Vergleich der Stichproben nach Düngemitteltyp.

Tabelle 34 – DMT: Anzahl der Stichproben nach Düngemitteltyp

DÜNGEMITTELTYP	SOLL	IST
Mineralisch/anorganische Einnährstoffdünger (primär Nst.)	50	80
org min_Dünger	56	23
Mineral/anorganische Mehrnährstoffdünger (primär Nst.)	54	89
Sekundärnährstoffdünger	22	18
Spurennährstoffdünger	21	13
Bodenhilfsstoffe	30	24
Kultursubstrate	42	49
Pflanzenhilfsmittel/Biostimulantien	52	27
Org.Dünger/Biogasgülle	61	80

DÜNGEMITTELTYP	SOLL	IST
Kalkprodukte	41	24
Hemmstoffe	6	1
Düngeproduktmischung	12	11
GESAMT	447	439

In der nächsten Tabelle wurden die Untersuchungen nach Prüfpunkt angeführt.

Tabelle 35 – DMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	SOLL	IST
Stickstoff	155	158
Phosphat	181	142
Kaliumoxid	155	141
Sekundärnährstoffe	77	77
Spurennährstoffe	67	87
Wasserl. Chlorid	38	7
Leitfähigkeit/Salzgehalt	29	41
Schwermetalle	180	80
Cadmium	62	107
Biuret	25	6
Ballaststoffe	43	31
Mikroskopie	46	7
Organische Substanz	55	1
Organische Schadstoffe	30	11
Kennzeichnung	447	456
Hygiene Parameter	71	43
Reaktivität	18	6
Unkrautbesatz	18	10
Pflanzenverträglichkeit	42	15
Korngröße	17	4
pH-Wert	12	41
GESAMT	1768	1471

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die zuständige Behörde (BAES) hat gemäß § 12 DMG 2021 bei Wahrnehmung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Besteht jedoch der Verdacht, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel lediglich geringfügige Mängel aufweisen, so hat das BAES von einer Anzeige abzusehen, dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen; der Verfügungsberechtigte hat dem BAES die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die allfälligen Kosten der Probenahme und der Untersuchung zu tragen.

Tabelle 36 – DMT: Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	betriebsbezogene Verstöße	produktbezogene Verstöße
Maßnahmen	0	181
Anzeigen	0	12
Ermahnungen	0	31

Die häufigsten Mängel waren das Nichtbeachten von vorgeschriebenen Kennzeichnungselementen u sowie Abweichungen - unter Berücksichtigung der in der DMVO 2004 geregelten Toleranzen - der gekennzeichneten und zulässigen Nährstoffgehalte.

Für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln waren mit Dezember 2024 drei Personen zur Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2024 ausgewählte Schulungen abgehalten. Die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle wurde weiterentwickelt und entsprechende interne Vorgabedokumente aktualisiert.

Saatgutverkehrskontrolle

Einleitung

Die Saatgutverkehrskontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Saatgut und Kartoffelpflanzgut ist das Saatgutgesetz 1997, (SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997) mit den dort angeführten EU-Richtlinien (siehe § 1 SaatG 1997).

Die in der Saatgut-Gentechnik-Verordnung (BGBl. Nr.478/2001) und in der Saatgut-Beiz-Verordnung (BGBl II Nr. 74/2010) angeführten Kulturarten werden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle auf die Einhaltung der angeführten Verordnungen stichprobenweise überprüft und analysiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Anbau und somit das Inverkehrbringen von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten auf Grund der Verbotsverordnungen gemäß Gentechnikgesetz (BGBl II Nr. 510/1994) verboten ist.

Unter dem Begriff „Saatgut“ wird in diesem Bericht Saatgut und Kartoffelpflanzgut subsumiert.

Für das Kontrolljahr 2024 waren in Summe 1048 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Saatgut planungsrelevant.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Im nachfolgenden Bericht ist eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen mit den tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wurde anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wurde jedem kontrollrelevanten Betrieb eine vordefinierte Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 37 – SAT: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLE	SOLL	IST
Stichproben	241	262
Nachkontrolle	3	2
anlassbezogene Kontrolle	-	4
GESAMT	244	268

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Saatgutproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 38 – SAT: Anzahl der Probenziehungen

PROBENZIEHUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	588	586
Nachkontrolle	0	2
anlassbezogene Kontrolle	-	4
GESAMT	588	592

Tabelle 39 – SAT: Anzahl der Stichproben nach Saatgut Kulturart, -gruppe

SAATGUTKATEGORIE	SOLL	IST
Betarüben	10	8
Futterpflanzen	49	55
Gemüse	80	80
Kartoffel	64	65
Mais	80	77
Öl- und Faserpflanzen	75	76
Ölkürbis	10	10
Saatgutmischung	45	51
Sommergetreide	80	46
Wintergetreide	95	124
GESAMT	588	592

Tabelle 40 – SAT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	SOLL	IST
Besatz	424	441
Beschaffenheit	64	65
Formelle Anforderungen¹⁸	588	841
Gesundheit	150	254
Keimfähigkeit	524	768
Reinheit	524	521
Untersuchung auf Kontamination mit GVO	43	28
GESAMT	2317	2918

weitere Kontrollen

Im Kontrolljahr 2024 wurde ein regionaler Schwerpunkt zur Thematik „Inverkehrbringung von nicht ordnungsgemäß zertifiziertem Getreidesaatgut“ geplant. Ein weiterer Schwerpunkt war die stichprobenweise Überprüfung des Vorhandenseins der Kennzeichnungselemente bei gebeiztem Saatgut gemäß den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) sowie weiterer Auflagen und Hinweise gemäß Eintragung im Pflanzenschutzmittel-Register mit Schwerpunkt Getreidearten.

Tabelle 41 – SAT: Auswertung der weiteren Produktkontrollen

SCHWERPUNKTKONTROLLE	IST
Kennzeichnungselemente bei gebeiztem Saatgut	48

¹⁸ Unter die Kategorie „Formelle Anforderungen“ fallen unter anderem die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Inverkehrbringung, die Überprüfung von Pflanzenpässen, GVO-Berichte und Heubach-Berichte.

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 42 SaatG 1997 gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten.

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog.

Tabelle 42 – SAT: Übersicht der parteibezogenen Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	Entscheidung	partiebezogene Verstöße
geringfügiger Mangel	KEINE Beanstandung unter Berücksichtigung der zulässigen statistischen Toleranzen (ISTA)	74
leichter Mangel	Beanstandung	58
mittelschwerer Mangel	Beanstandung	26
schwerer Mangel	Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	2
GESAMT		160

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen abgebildet. In der Tabelle wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 43 – SAT: Übersicht der partiebezogenen Beanstandungen nach Saatgutkategorie

SAATGUTKATEGORIE	KEIN Mangel	Geringfügiger Mangel	Leichter Mangel	Mittelschwerer Mangel	Schwerer Mangel	Gesamt
Betarüben	8	0	0	0	0	8
Futterpflanzen	44	6	4	1	0	55
Gemüse	72	4	3	1	0	80
Mais	56	2	18	0	1	77
Öl-/Faserpflanzen	50	6	18	1	1	76
Ölkürbis	9	0	0	1	0	10
Sommergetreide	40	5	1	0	0	46
Wintergetreide	112	5	2	5	0	124
Kartoffel	18	36	8	3	0	65
Saatgutmischungen	23	10	4	14		51
GESAMT	432	74	58	26	2	592

Rund 85 % ergaben keine Beanstandung bzw. unter Anwendung der zulässigen statistischen Toleranzen keine Beanstandung. Rund 15 % mussten beanstandet werden. Im Berichtsjahr wurden zwei Fälle bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2024 fünf Personen zur Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle eingesetzt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2024 Schulungen abgehalten.

Kontrolle der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Einleitung

Die Kontrolle der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse wurde im Kontrolljahr 2024 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die einschlägigen Rechtsvorgaben umgesetzt.

Rechtliche Grundlage für die Kontrolle der Fischereierzeugnisse sind auf nationaler Ebene das Vermarktungsnormengesetz (VNG), BGBl. I Nr. 68/2007, sowie die Verordnung über die Kontrolle der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, BGBl. II Nr. 49/2016. Mit diesen nationalen Verordnungen werden die relevanten EU-Rechtsakte umgesetzt.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Konformitätsüberprüfungen, die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest.

Im folgenden Bericht wird eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen und der tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Im Kontrolljahr 2024 wurden insgesamt 100 Betriebskontrollen festgesetzt.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 44 – VNG Fisch: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	100	105
Nachkontrolle	9	9
anlassbezogene Kontrolle	-	0
GESAMT	109	114

davon Onlinekontrollen

Tabelle 45 – VNG Fisch: Anzahl der Onlinekontrollen

ONLINEKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	20	4

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird durch den risikobasierten Prüfplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Konformitätsüberprüfungen

Tabelle 46 – VNG Fisch: Anzahl der Konformitätsüberprüfungen (KÜ)

KONFORMITÄTSÜBERPRÜFUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	300	276
Nachkontrolle	20	26
anlassbezogene Kontrolle	-	0
GESAMT	320	302

In Tabelle 49 werden die Konformitätsüberprüfungen nach Fischkategorie aufgelistet.

Tabelle 47 – VNG Fisch: Anzahl der KÜs nach Fischkategorie

FISCHKATEGORIE	SOLL	IST
frisch	130	176
lebend	15	9
tiefgefroren	55	63
geräuchert	100	43
in Salzlacke	0	0
keine Angabe	0	11
Stichproben GESAMT	300	302

Um das Ziel des Täuschungsschutzes im Sinne des Schutzes vor unlauteren Wettbewerb sicherzustellen, wurde bei Frischfisch hauptsächlich um den Beginn der katholischen Fastenzeit sowie in der Vorweihnachtszeit der Kontrollschwerpunkt gesetzt.

Tabelle 48 – Anzahl der KÜs und Probenziehungen von Fischkonserven

WEITERE KONTROLLEN	SOLL	IST
Konformitätsüberprüfungen bei Fischkonserven	15	13
DNA – Analysen (Artenbestimmung)	1	1

Um das Ziel des Täuschungsschutzes zu gewährleisten, wurde der Kontrollschwerpunkt bei Frischfisch auf die Artenbestimmung mittels DNA-Analyse gelegt.

Tabelle 51 - Schwerpunktkontrollen

Schwerpunktkontrollen	IST
DNA – Analysen (Artenbestimmung)	6

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Grundlage dafür ist der Bewertungs- und Maßnahmenkatalog.

Tabelle 492 – Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	produktbezogene Verstöße	betriebsbezogene Verstöße
Ermahnung	23	18
Maßnahme	83	31
Anzeige	5	2
GESAMT	111	51

Im Jahr 2024 bestanden Nichtkonformitäten vor allem im Zusammenhang mit den Angaben der Fang- und Herkunftsgebiete, der Bezeichnung der Fanggeräte sowie auch aufgrund von fehlenden Informationen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit.

Die Beanstandungen resultierten oftmals daraus, dass

- die Angaben zu Unterfanggebieten bzw. Division nicht angeführt waren,
- Angaben von Lieferscheinen nicht auf den Etiketten entsprechend angepasst worden sind,
- diverse Fischfibern zwar vorhanden waren, jedoch nicht unmittelbar dem Endverbraucher zur Verfügung standen oder
- Unterlagen zur Rückverfolgbarkeit wie Fangbescheinigungen nicht vorhanden waren oder nicht übermittelt wurden.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2024 drei Kontrollorgane zur Durchführung der Kontrolle der Verbraucherinformation und der Rückverfolgbarkeit bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur berechtigt, wobei diese auch in anderen Aufgabenbereichen des BAES eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2024 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Übersicht Kontrollen

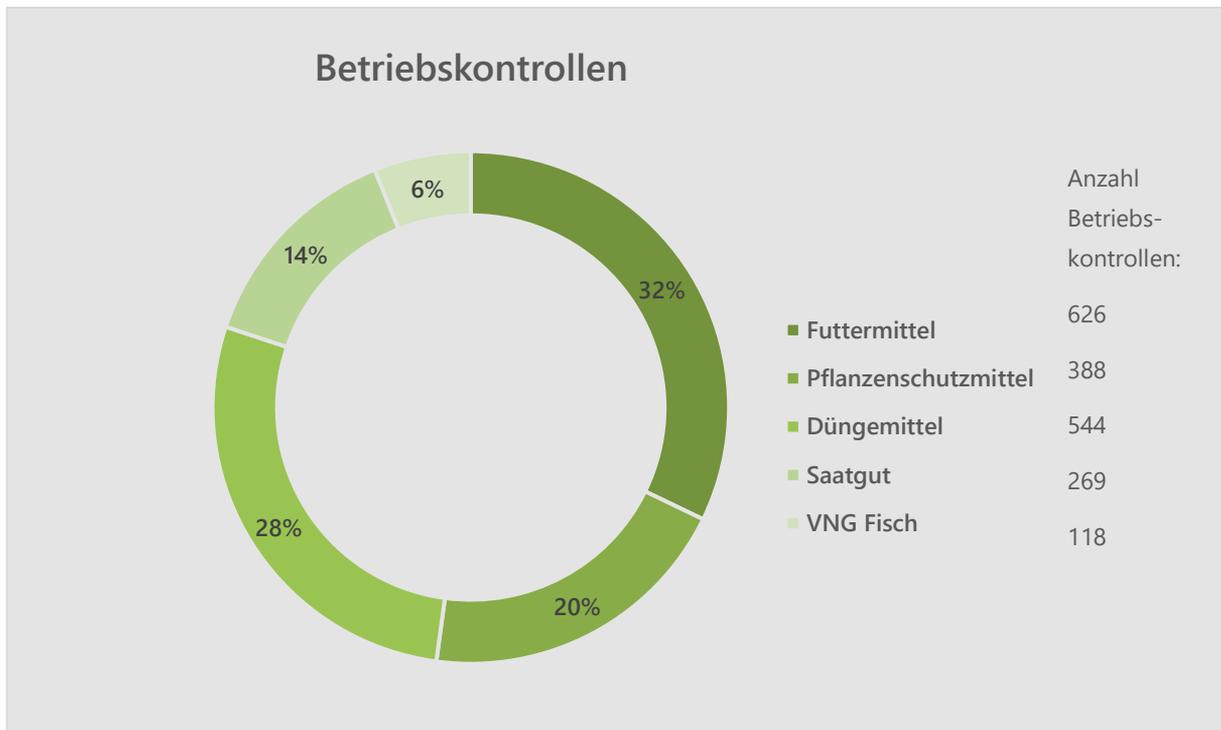


Abbildung 1: Übersicht Betriebskontrollen 2024

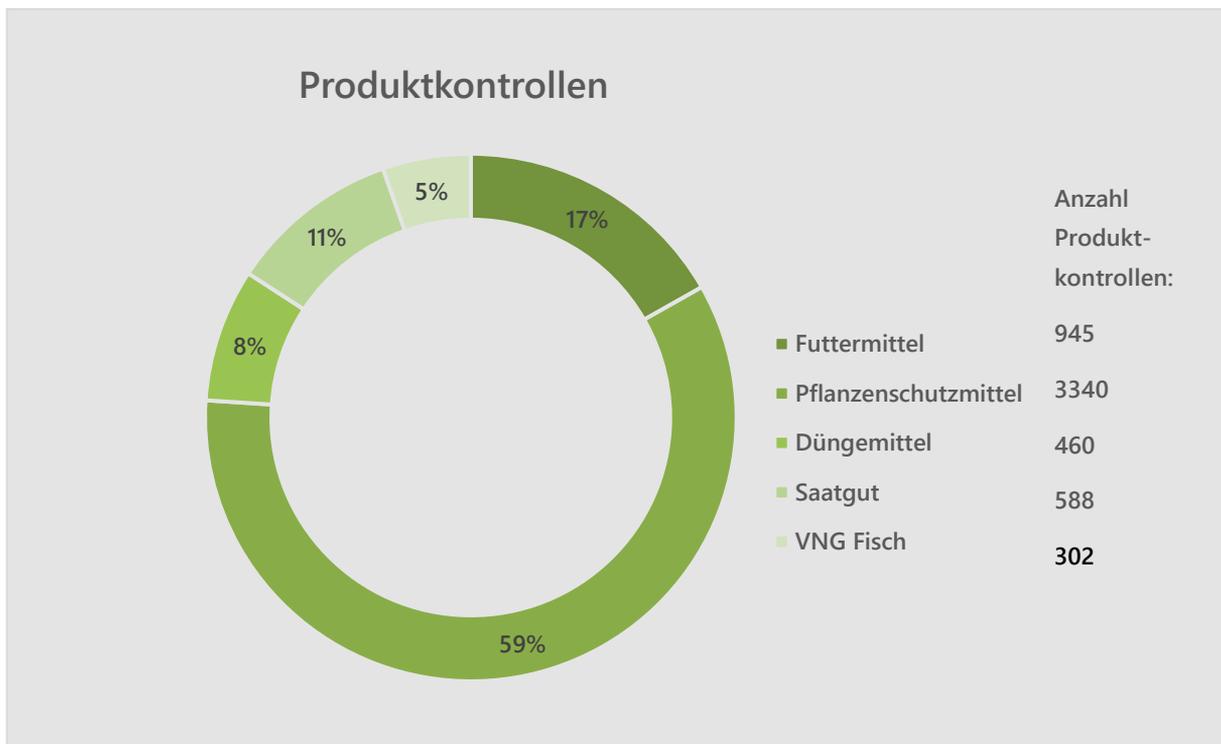


Abbildung 2: Übersicht Produktkontrollen 2024

Übersicht Beanstandungen 2022-2024

In den folgenden zwei Tabellen ist ein Vergleich der Verstöße der letzten drei Jahre angeführt. In Tabelle 52 werden die Verstöße im Bereich Futtermittel und in Tabelle 53 die Verstöße im Bereich Pflanzenschutzmittel angeführt.

Grundlage für die unten angeführte Übersicht der Beanstandungen bieten die Daten aus dem Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625 und gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission.

Tabelle 53: Übersicht der Verstöße im Bereich Futtermittel 2022 bis 2024

Anzahl der Verstöße FUTTERMITTEL	2022	2023	2024
zugelassene Betriebe	107	76	84
registrierte Betriebe	323	291	336
GESAMT	430	376	420

Tabelle 54: Übersicht der Verstöße im Bereich Pflanzenschutzmittel 2022 bis 2024

Anzahl der Verstöße PFLANZENSCHUTZMITTEL	2022	2023	2024
Hersteller/Formulierer	1	1	0
Verpacker/Umverpacker/Neuetikettierer	4	3	5
Lieferanten/Großhändler/Einzelhändler – gewerbliche und/oder nicht gewerbliche Anwendung von PSM	121	138	154
Inhaber einer Zulassung/Genehmigung für den Parallelhandel	4	11	5

Die produktbezogene Beanstandungsrate in % wird im MNKP angeführt und ist im folgenden Diagramm für Futtermittel und Pflanzenschutzmittel im Vergleich der Jahre 2022, 2023 und 2024 angeführt.

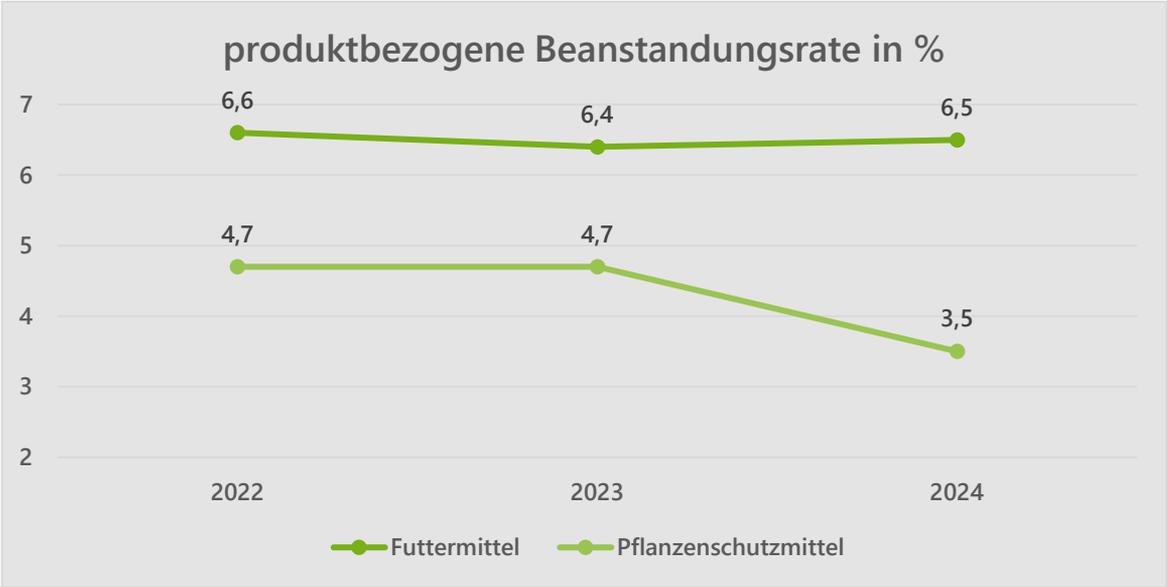


Abbildung 3: produktbezogene Beanstandungsrate in % 2022 bis 2024

Phytopsanitäre Kontrollen

Einleitung

Die EU-rechtlichen Grundlagen für die phytopsanitäre Kontrollen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten sind die Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625.

Das Verfahren für die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Produkten des landwirtschaftlichen Bereiches in die EU ist insbesondere in den Artikeln 40-42, 47, 48 und 71-77 der VO (EU) 2016/2031 geregelt. Die Artikel 100 – 102 regeln die Ausfuhr aus der EU.

Weitere auf den beiden Verordnungen basierende Rechtstexte der EU legen Details zu den Bestimmungen fest. Besondere praktische Bedeutung für die phytopsanitäre Einfuhrkontrolle haben die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, in der unter anderem die Quarantäneschädlinge, die Einfuhrverbote und die besonderen Anforderungen für die Einfuhr von bestimmten Waren festgelegt sind, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130, die genauen Vorschriften für die Durchführung der Einfuhrkontrolle definiert, so z.B. die Festlegung der Stichprobengröße für die Gesundheitskontrolle. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 („IMSOC-Verordnung“) beschreibt das Verfahren zur Anmeldung von Sendungen und die Dokumentation in der EU-Datenbank TRACES NT.

Das Pflanzenschutzgesetz 2018 BGBl I Nr. 40/2018, legt in Artikel 3 Abs. 2 fest, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit die zuständige Behörde für die phytopsanitäre Einfuhrkontrolle im landwirtschaftlichen Bereich sowie für die Ausfuhrkontrolle von Saatgut ist.

Bei der phytopsanitären Kontrolle handelt es sich um ein Antragsverfahren, d.h. das BAES wird nur tätig, wenn eine Anmeldung einer Sendung zur Einfuhr bzw. ein Antrag zur Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für den Export vorliegt.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an den Grenzkontrollstellen Flughafen Wien, Linz und Graz

Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/625 müssen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Artikel 72 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 an Grenzkontrollstellen der phytopsanitären Einfuhrkontrolle vor Ort unterzogen werden.

Die Anmeldung einer Sendung mit kontrollpflichtigen Waren muss durch den für die Sendung verantwortlichen Unternehmer (Spedition) bei der zuständigen Behörde mindestens einen Arbeitstag vor der geplanten Ankunft der Sendung erfolgen. Die Anmeldung und Kontrolle der Sendung werden über die EU-Datenbank TRACES NT abgewickelt. Die phytopsanitäre Einfuhrkontrolle besteht aus der Dokumenten-, Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle und wird in TRACES NT gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 dokumentiert. Danach kann die Sendung zollamtlich abgefertigt werden.

Grundsätzlich müssen alle Sendungen, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, in TRACES NT zur phytopsanitären Importkontrolle angemeldet werden. Je nach Warenart muss nur eine Dokumentenkontrolle ("Art. 73-Waren") oder zusätzlich auch eine Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle ("Art. 72-Waren") an der Grenzkontrollstelle oder an der zugelassenen Kontrollstelle durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 müssen Nämlichkeits- und Gesundheitskontrollen der in Artikel 73 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 genannten Waren (diese sind in Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 im Detail angegeben) an mindestens 1 % der Sendungen durchgeführt werden. Waren, welche gemäß Artikel 72 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 (bzw. gemäß Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072) gelistet sind, müssen zu 100% allen drei Teilkontrollen (Dokumenten-, Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle) unterzogen werden.

Bei Verdacht auf die Anwesenheit eines geregelten Schädling oder aufgrund eines sonstigen begründeten Verdachts muss eine Probenahme für eine Laboruntersuchung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt im vom BAES für diesen Zweck benannten Labor (AGES, nationales Referenzlabor). Beim Verdacht auf einen Unionsquarantäneschädling wird die entsprechende Partie angehalten. Die Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit ist vom Laborbefund abhängig.

Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an Kontrollstellen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123

Bei diesem speziellen Einfuhrverfahren wird an der 1. EU-Eintrittsstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. Hafen Hamburg, Hafen Rotterdam) nur die Dokumentenkontrolle durchgeführt. Die Sendung darf danach mittels Versandverfahren (T1) zu einer behördlich zugelassenen Kontrollstelle in Österreich weitergeleitet werden. Dort wird mit der Durchführung der Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle durch den Amtlichen Pflanzenschutzdienst die phytopsanitäre Importkontrolle abgeschlossen.

Ausstellung von Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829

Für Material, das einem Einfuhrverbot unterliegt (z.B. Bodenproben) oder für welches kein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden kann (z.B. bei Wildsammlungen), kann auf Antrag für amtliche Tests, wissenschaftliche Zwecke oder für Züchtungsvorhaben eine Einfuhrermächtigung ("Letter of authority") durch die zuständige Behörde (BAES) ausgestellt werden. Im Vorfeld muss dafür von der zuständigen Landesregierung eine 'Geschlossene Anlage' zugelassen werden. Diese umfasst alle Räumlichkeiten, wo die Arbeiten mit diesem Material stattfinden sollen und stellt dabei sicher, dass das Entweichen allfällig vorhandener geregelter Schädlinge verhindert wird.

Tabelle 55 – Phytosan.: Übersicht der Einfuhrkontrollen

Einfuhrkontrollen	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Einfuhrkontrollen an Grenzkontrollstellen (Art. 72)	860	896	912	1056	769	888	796	713
Einfuhrkontrollen an Grenzkontrollstellen (Art. 73)	287	267	186	147	127	n.r. ¹⁹	n.r.	n.r.
Einfuhrkontrollen an zugelassenen Kontrollstellen	4	19	21	7	14	12	4	6
Erteilte Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829	31	20	24	19	14	21	19	14
GESAMT	1182	1202	1143	1229	924	921	819	733
Proben zur Laboruntersuchung	64	41	165	94	70	106	157	100

2024 wurden insgesamt 860 Sendungen an den drei Grenzkontrollstellen phytosanitär kontrolliert. Im Jahr 2024 bestand ein Großteil der phytosanitär beschaupflichtigen Sendungen aus Mischsendungen von Obst und Gemüse aus z.B. Thailand, Nigeria, Uganda und Ägypten und aus Saatgutsendungen von *Zea mays*, *Helianthus annuus* und *Glycine max* aus z.B. Chile, USA, Kanada oder der Türkei. Einige Sendungen enthielten lebende Pflanzen (z.B. aus Thailand, Philippinen, Indien und Guatemala).

Darüber hinaus wurden bei 287 Sendungen (Art. 73) Dokumentenkontrollen vorgenommen, sowie 4 Kontrollen an zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt und 31 Einfuhrermächtigungen für wissenschaftliches Material ausgestellt. In 64 Fällen wurden Proben gezogen und im Labor der AGES auf das Vorhandensein von geregelten Schädlingen untersucht.

¹⁹ Dieses Verfahren wurde erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/2031 ab 14.12.2019 angewandt.

Ausfuhrkontrollen

Bei der Ausfuhrkontrolle von Saatgut erfolgt eine Prüfung, ob die zur Ausfuhr beantragten Saatgutpartien den phytosanitären Einfuhrbestimmungen des Drittstaates entspricht. Ist dies der Fall, bestätigt die zuständige Behörde (BAES) dies durch die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr (Art. 100 der Verordnung (EU) 2016/2031) wird ausgestellt, wenn das Saatgut in Österreich produziert bzw. zertifiziert wurde und in ein Drittland exportiert werden soll.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr (Art. 101 der o.g. Verordnung) wird verwendet, wenn das Saatgut nach dem Import aus einem Drittstaat wieder ausgeführt wird und in Österreich nur umgepackt wurde.

Im Fall, dass Saatgut in Österreich produziert wurde und von einem anderen EU-Mitgliedstaat in ein Drittland exportiert werden soll, muss in bestimmten Fällen ein "Vorausfuhrzeugnis" (Art. 102 der o.g. Verordnung) ausgestellt werden. Dieses dient der Bestätigung des pflanzengesundheitlichen Status zwischen den Mitgliedsstaaten der EU.

Tabelle 56 – Phytosan.: Übersicht der Ausfuhrkontrollen

Exportkontrolle von Saatgut	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für den Export (Art. 100)	422	441	553	510	518	430	486	504
Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr (Art. 101)	0	12	2	3	0	n.r. ²⁰	n.r.	n.r.

²⁰ Die Anzahl der ausgestellten Wiederausfuhr- und Vorausfuhrzeugnisse wurde vor 2020 nicht extra dargestellt, sie sind in der ersten Zeile zugerechnet.

Ausstellung von Vorausfuhrzeugnissen (Art. 102)	30	23	29	31	20	n.r. ²	n.r.	n.r.
--	-----------	----	----	----	----	-------------------	------	------

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Einfuhrkontrollen

Entspricht die kontrollierte Ware bei der Dokumenten-, Nämlichkeits- oder Gesundheitskontrolle nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so wird die Einfuhr der betroffenen Partie abgelehnt. In derartigen Fällen ordnet das BAES Maßnahmen entsprechend Art. 66 bzw. 67 der Verordnung (EU) 2017/625 an.

Tabelle 57 – Phytosan.: Übersicht der Beanstandungen bei der Einfuhr

	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Beanstandungen bei der Einfuhr	22	16	52	51	18 ²¹	22	40	22
↳ davon bei Dokumentenkontrolle	11	12	31	41	15	16	21	18
↳ davon bei Nämlichkeitskontrolle	10	3	6	4	3	3	9	3
↳ davon bei Gesundheitskontrolle	1	1	15	6	1	3	10	1
Beanstandungen Reiseverkehr	1489	1443	1675	1036	121	401	530	301

Im Jahr 2024 erfolgten 11 Beanstandungen aufgrund von Mängeln bei der Dokumentenkontrolle (z.B. fehlende bzw. fehlerhafte Pflanzengesundheitszeugnisse); bei 10 Sendungen war die Identität nicht gegeben und an einer Sendungen wurde ein Befall mit geregelten Schädlingen festgestellt und zwar ein Befall mit *Bemisia tabaci* an lebenden Pflanzen aus Thailand.

²¹ bei einer Beanstandung waren 2 Gründe für die Beanstandung gegeben: Einfuhrverbot und Nachweis von Thrips palmi; dies wurde sowohl bei der Dokumentenkontrolle als auch bei der Gesundheitskontrolle gewertet.

Für jene Partie, die mit einem Quarantäneschadorganismus befallen war, musste gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) 2017/625 eine schadlose Vernichtung angeordnet werden.

Die Passagierkontrollen im Reiseverkehr werden durch die Zollämter durchgeführt. Alle Waren gemäß Anhang XI Teil A und B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 müssen auch für private Einfuhren von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden. Nur Waren gemäß Anhang XI Teil C (Früchte von Banane, Kokos, Ananas, Dattel und Durian) unterliegen keinen phytosanitären Einfuhrvorschriften.

Im Jahr 2024 erfolgten 1489 Aufgriffe durch die Zollämter.

Ausfuhrkontrollen

Im Fall, dass eine Saatgutpartie die phytosanitären Anforderungen des Drittlandes nicht erfüllt, wird dem Antrag nicht stattgegeben, und es wird kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt. Ein praktisches Beispiel hierfür ist, wenn ein bestimmter Schädling in Österreich weit verbreitet vorkommt, der Drittstaat die Einfuhr aber nur aus Ländern erlaubt, in denen dieser Schädling aufgrund von Erhebungen nachweislich nicht auftritt. Ein weiteres Beispiel ist, wenn ein Drittstaat aufwendige Laboruntersuchungen für den Nachweis der Befallsfreiheit verlangt und der Antragsteller diese nicht veranlassen möchte.

Da es sich hierbei aber um keine Verstöße gegen EU-Recht handelt und das Saatgut im EU-Markt in Verkehr gebracht werden darf, sind derartige Fälle nicht zu den Verstößen zu rechnen und werden im Bericht nicht dargestellt.